

Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

bearbeitet für: Stadtverwaltung Greven
Rathausstraße 6
48268 Greven

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
13. Juli 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	9
4.1	Baubedingte Faktoren	9
4.2	Anlagebedingte Faktoren	9
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	9
5	Fachinformationen	10
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	10
5.2	Fundortkataster @LINFOS	12
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q38114 (Emsdetten).....	12
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	14
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	14
6.1	Offenlandarten.....	14
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	15
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	15
6.4	Gebäude bewohnende Arten	16
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	16
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	17
6.7	„Allerweltsarten“	17
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	18
7.1	Erhalt vorhandener Alteichen.....	18
7.2	Gehölzfällung von Junggehölzen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	18
7.3	kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.).....	18
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	19
9	Literatur.....	19



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“ 4

Abb. 2: geplanter Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“ 6

Abb. 3: Luftbild zum Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“ 7

Abb. 4: Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“ – Blick nach Süden 7

Abb. 5: Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“ – Blick nach Norden 8

Abb. 6: Altbäume außerhalb des Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“ 8

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 10

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38114 (Emsdetten) 13

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 14

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten 15

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer 15

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 16

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 16

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 17

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 17

Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 18

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Greven beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“ zu ändern. Im Geltungsbereich befindet sich eine öffentliche Grünfläche. Der nördliche Teil dieser öffentlichen Grünfläche – entlang der Stettiner Straße – soll zur temporären Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden, welche dort in mobilen Raumsystemen wohnen sollen.



Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“

gestrichelter Bereich = geplanter Änderungsbereich
Quelle = Stadt Greven 2021

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (09.07.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Der innerstädtische Änderungsbereich liegt südlich der Stettiner Straße im Nordwesten von Greven.

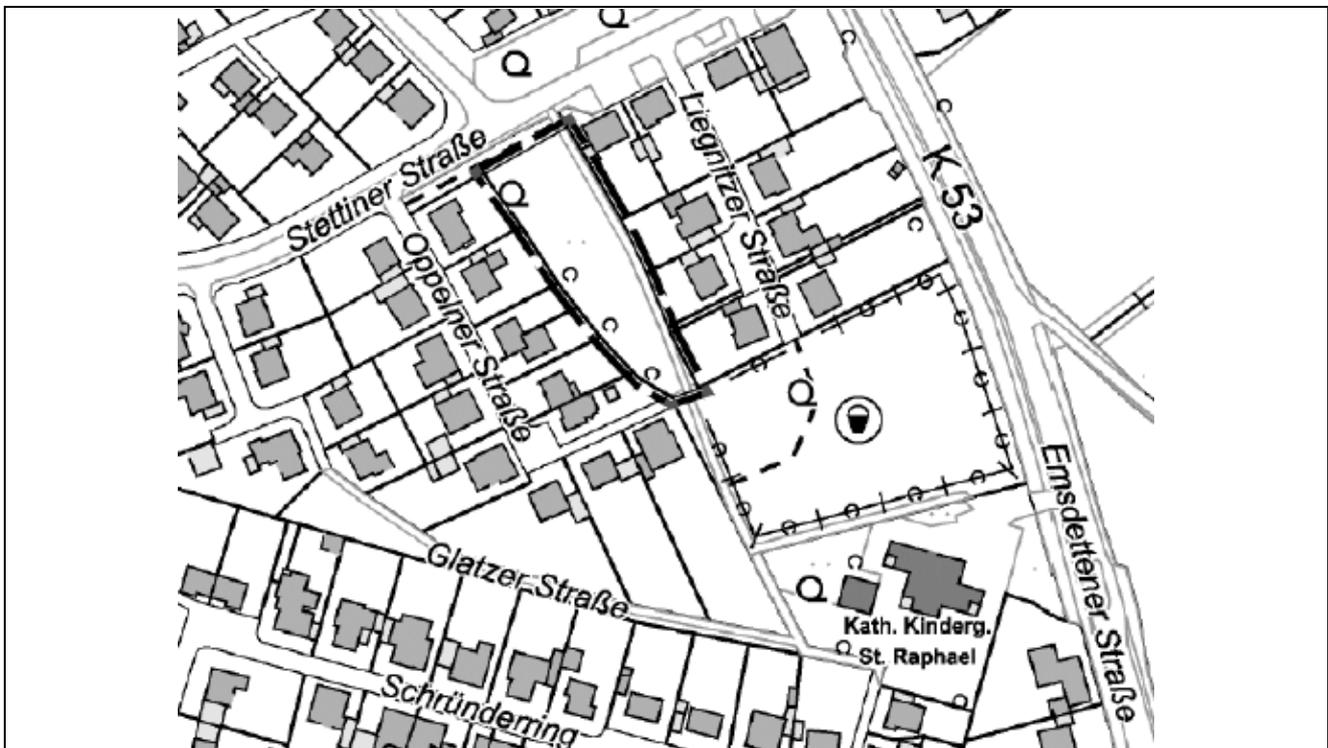


Abb. 2: geplanter Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“

gestrichelter Bereich = geplanter Geltungsbereich
 Quelle = Stadt Greven 2021



Abb. 3: Luftbild zum Bebauungsplan Nr. 12 „Minnebuschsiedlung“

Quelle = Stadt Greven 2021



Abb. 4: Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“ – Blick nach Süden

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



Abb. 5: Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“ – Blick nach Norden

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



Abb. 6: Altbäume außerhalb des Änderungsbereich „Minnebuschsiedlung“

(öKon-Foto vom 09.07.2021)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Überplante Freiflächen, z.B. in Industriegebieten, können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhäufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserschnecke, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2021b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3811-0022	Abschnitte des Mühlenbaches, des Ekelbaches und Nebengewässer westlich von Greven	~220 m in O	<p>Diagnostisch relevante Tierarten:</p> <p>Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alcedo atthis (Eisvogel) <p>Insekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Calopteryx splendens (Gebänderte Prachtlibelle)
BK-3811-907	NSG-Ems-Aue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten (Kreis Steinfurt)	~220 m in O; deckungsgleich wie nachstehend	<p>Diagnostisch relevante Tierarten:</p> <p>Säugetiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Capreolus capreolus (Rehwild) - Lepus europaeus (Feldhase) - Oryctolagus cuniculus (Wildkaninchen) - Sciurus vulgaris (Eichhörnchen) <p>Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alcedo atthis (Eisvogel) - Ardea cinerea (Graureiher) - Asio otus (Waldohreule) - Buteo buteo (Mäusebussard) - Carduelis cannabina (Bluthänfling) - Carduelis carduelis (Stieglitz) - Carduelis chloris (Grünfink) - Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer) - Coloeus monedula (Dohle) - Columba oenas (Hohltaube) - Columba palumbus (Ringeltaube) - Cuculus canorus (Kuckuck) - Dendrocopos major (Buntspecht) - Dryobates minor (Kleinspecht) - Dryocopus martius (Schwarzspecht) - Emberiza citrinella (Goldammer) - Emberiza schoeniclus (Rohrammer) - Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper) - Fringilla coelebs (Buchfink) - Garrulus glandarius (Eichelhäher) - Haematopus ostralegus (Austernfischer) - Hippolais icterina (Gelbspötter) - Luscinia megarhynchos (Nachtigall) - Muscicapa striata (Grauschnäpper) - Oriolus oriolus (Pirol) - Parus montanus (Weidenmeise)



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			<ul style="list-style-type: none"> - Parus palustris (Sumpfmeise) - Passer domesticus (Haussperling) - Passer montanus (Feldsperling) - Perdix perdix (Rebhuhn) - Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz) - Sitta europaea (Kleiber) - Streptopelia turtur (Turteltaube) - Strix aluco (Waldkauz) - Sturnus vulgaris (Star) - Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke) - Sylvia borin (Gartengrasmücke) - Sylvia communis (Dorngrasmücke) - Troglodytes troglodytes (Zaunkönig) - Turdus pilaris (Wacholderdrossel) - Turdus viscivorus (Misteldrossel) - Vanellus vanellus (Kiebitz) <p>Insekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gomphus pulchellus (Westliche Keiljungfer) - Calopteryx splendens (Gebänderte Prachtlibelle) - Coenagrion puella (Hufeisen-Azurjungfer) - Ischnura elegans (Große Pechlibelle) <p>Amphibien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rana esculenta-Synklepton (Wasserfrosch-Komplex)
ST-102	NSG Ems-Aue	~220 m in O; deckungsgleich wie zuvor	<p>Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekassine (Gallinago gallinago), - Eisvogel (Alcedo atthis), - Kiebitz (Vanellus vanellus), - Nachtigall (Luscinia megarhynchos) - Pirol (Oriolus oriolus), - Schwarzspecht (Dryocopus martius), - Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), - Uferschwalbe (Riparia riparia), - Wachtelkönig (Crex crex). - Waldwasserläufer (Tringa ochropus). - Wasserralle (Rallus aquaticus), - Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis),
DE-3711-301	Ems-Aue <MS, ST>	~220 m in O; deckungsgleich wie zuvor	<p>Vögel:</p> <p>Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger) Alcedo atthis (Eisvogel) Crex crex (Wachtelkönig) Dryocopus martius (Schwarzspecht) Gallinago gallinago (Bekassine) Luscinia megarhynchos (Nachtigall) Oriolus oriolus (Pirol) Rallus aquaticus (Wasserralle) Riparia riparia (Uferschwalbe) Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher) Tringa ochropus (Waldwasserläufer) Vanellus vanellus (Kiebitz)</p> <p>Insekten:</p> <p>Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer) Oedipoda caerulescens (Blaflügelige Ödlandschrecke)</p> <p>Fische:</p>

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			Cobitis taenia (Steinbeisser) Cottus gobio (Groppe) Lampetra planeri (Bachneunauge) Rhodeus amarus (Bitterling) Heuschrecken: Triturus cristatus (Kammolch)

Überplant wird eine öffentliche Grünfläche ohne Gewässeranteile.

In der obenstehenden Tabelle sind viele Arten an Gewässer gebunden und finden in dem Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Keine der planungsrelevanten Arten, die in der Ems-Aue im Osten bzw. am Mühlenbach im Westen auftreten, hat eine artenschutzfachliche Relevanz für das innerstädtische Planvorhaben.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punkangaben genauer verortet.

Das Plangebiet liegt inmitten eines innerstädtischen Siedlungsbereichs von Greven, für den keine Fundpunkte verzeichnet sind. Nachweise liegen in den Schutzgebieten der Ems-Aue vor, die aber für das Planvorhaben artenschutzfachlich nicht relevant sind. Auf einer Auflistung dieser Fundpunkte wird hier verzichtet.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q38114 (Emsdetten)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen: - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügel fledermaus, Rauhauf fledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schlei ereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q38114 (Emsdetten). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 49 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38114 (Emsdetten)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
3.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
4.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
6.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
7.	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
8.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
9.	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
10.	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
11.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
12.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
3.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
4.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
6.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
7.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
12.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
15.	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
17.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
19.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
20.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
21.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
30.	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
31.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
32.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
33.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
34.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
35.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
36.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
1.	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 09.07.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		
2.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
3.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*		
4.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
5.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NB	jagende Mauersegler über dem UG
6.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	zwei jagende Schwalben über dem UG
7.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
8.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 8 Vogelarten erfasst. Die über dem Gebiet jagende Mehlschwalbe ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Bachstelze und Haussperling sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

Der innerstädtische Änderungsbereich liegt südlich der Stettiner Straße. Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche inmitten einer Wohnsiedlung aus Einzel- oder Reihenhäusern mit Gärten.

Das Plangebiet wird von Gebüsch und Schnithecken arrondiert. Entlang der östlichen Parzellengrenze verläuft ein wassergebundener Weg.

In der westlichen Heckenstruktur stocken zwei markante Alteichen, weitere sechs Eichen stocken entlang der Stettiner Straße. Die Alteichen und Hecken wachsen außerhalb der öffentlichen Grünfläche in den angrenzenden Gärten bzw. dem Verkehrsraum der Stettiner Straße.

Der Kernbereich des Plangebiets ist von intensiv geschnittenem Zierrasen geprägt. In dem Mehrschnittrasen wachsen drei kleinere Ziersträucher und vier junge Laubbäume.

6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Alteichen: Die vorhandenen Alteichen werden für das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen und bleiben vollständig erhalten.

Zierrasen und Junggehölze: Der Kernbereich des Plangebiets ist von intensiv geschnittenem Zierrasen geprägt. In dem Mehrschnittrasen wachsen drei kleinere Ziersträucher und vier junge Laubbäume.

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist die Entfernung dieser Gehölze erforderlich. Auffällige Baumhöhlungen oder Horste, die von planungsrelevanten Vögeln und / oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten genutzt werden können, sind nicht vorhanden.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten (s.u.).

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es aber zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Vögel liegt. Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist in den Junggehölzen auszuschließen.

Vorhandene Altbäume und auch jüngere Laubbäume sind so weit wie möglich als zukünftige Fortpflanzungsstätten / Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.



In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der vorhandenen Alteichen ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der vorhandenen Alteichen <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Gebäude bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im Umfeld der Planung ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe etc.) zu rechnen. Diese jagen auch über Gartengelände und somit ggf. auch über der überplanten öffentlichen Grünfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.



Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeiteausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Erhalt vorhandener Alteichen

Im Randbereich der überplanten Fläche stocken mehrere Alteichen. Diese sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

7.2 Gehölzfällung von Junggehölzen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.3 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des "Bebauungsplans Nr. 12 „Minnebuschsiedlung" bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Erhalt vorhandener Alteichen
- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

9 Literatur

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Dezember 2021).

LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Dezember 2021).

LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Dezember 2021).

MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz